

Einsatz in der Oberstufe

Beitrag von „Jens_03“ vom 13. April 2018 08:31

Ist eigentlich recht einfach, da es im Nds. Schulgesetz steht:

Zitat von Nds. Schulgesetz

§ 51 Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) 1Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, die Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemein bildenden Schulen auch in Gesamtschulen und Oberschulen. **2Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist.** 3Vor der Entscheidung sind sie zu hören. 4Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.